

## **Richtlinie des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021.<sup>1</sup>**

### **Allgemeines zur Umsetzung des Kirchengesetzes**

Die Diakonie in Mitteldeutschland übernimmt beim Thema „sexualisierte Gewalt“ Koordinierungsaufgaben für ihre Mitgliedseinrichtungen bei der Umsetzung des *Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland* vom 18. April 2021 (KGSsG-EKM)<sup>2</sup> in den Mitgliedseinrichtungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Mitteldeutschland e.V. (vgl. § 1 Absatz 2 KGSsG-EKM).<sup>3</sup>

Die Umsetzung des Kirchengesetzes orientiert sich an der *Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019* an der *Arbeitshilfe für Diakonie und Kirche bei sexualisierter Gewalt* sowie am *Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt*.<sup>4</sup>

Die Umsetzung des KGSsG-EKM wird begleitet durch Vermittlung allgemeiner Informationen zu sexualisierter Gewalt, durch Erläuterung des Gesetzes selbst, durch die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen soweit nach gesetzlicher Maßgabe nicht bereits vorhanden sowie durch die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen in Fällen von sexualisierter Gewalt.

Das Konzept zur Umsetzung des Kirchengesetzes stellt eine Arbeitshilfe zur Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen sowie zur Entschädigung von Opfern dar und bezieht neben Kindern und Jugendlichen auch hilfebedürftige Erwachsene sowie Mitarbeitende ein.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland erfolgt die nähere Ausgestaltung des Gesetzes durch eine Richtlinie.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wurde auf der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 18. April 2021 verabschiedet, Drucksache-Nr. 11/12.

<sup>2</sup> Bei der hier verwendeten Abkürzung *KGSsG-EKM* handelt es sich nicht um eine amtliche Abkürzung. Sie ist frei gewählt!

<sup>3</sup> Die Geltung des Kirchengesetzes zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelische Kirche in Deutschland: Auf Grenzen achten – Sicherer Ort geben, Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, 2014; Diakonie Deutschland: Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt, Berlin 2018.

<sup>5</sup> Durch die Richtlinie und entsprechende Beschlussfassung soll die Kompetenz der Änderung der Richtlinie selbst auf den Diakonischen Rat übertragen werden. Die satzungsrechtliche Grundlage der Änderungskompetenz findet sich in § 14 Abs. 2 Nr. 11 (Umsetzung der durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben).

## Vorbemerkung

Die Diakonie Mitteldeutschland übernimmt für ihre Mitgliedseinrichtungen auf der Grundlage der *Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* und auf Grundlage des *Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021*<sup>6</sup> Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft ihrer Mitgliedseinrichtungen. Ziel ist eine nachhaltige Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch und die Gewährleistung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.

Im Bewusstsein der Verantwortung für den Schutz der Würde und der Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland am 18. April 2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verabschiedet.

Der Diakonie Mitteldeutschland obliegt es gemäß satzungsrechtlicher Organisationsstruktur<sup>7</sup> das Kirchengesetz (weitestgehend) eigenverantwortlich umzusetzen.<sup>8</sup> Diese Richtlinie wurde durch die Mitgliedsversammlung im Zuge der Bestätigung des KGSsG verabschiedet.

Sie dient der Umsetzung der *Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019* sowie der *Arbeitshilfe für Diakonie und Kirche bei Sexualisierter Gewalt* (Mai 2014).

Die Richtlinie gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen zu Prävention, Intervention und Entschädigung im Bereich kirchlichen Handelns diakonischer Einrichtungen in Mitteldeutschland.

Gemäß § 1 KGSsG-EKM werden

- grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
- Maßnahmen zu deren Vermeidung,
- Maßnahmen in Fällen sexualisierter Gewalt,
- Hilfen für Betroffene

geregelt, um dem KGSsG-EKM innerhalb der Gemeinschaft der Mitgliedseinrichtungen zur einheitlichen Geltung zu verhelfen, diese zu unterstützen und zu begleiten. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist ein Verbrechen.

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen, ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.

---

<sup>6</sup> Drucksache-Nr. 11.11/2.

<sup>7</sup> Das Kirchengesetz entfaltet gem. § 1 KGSsG-EKM für die EKM und die Landeskirche Anhalt unmittelbare Geltung.

<sup>8</sup> Ausnahme bildet die Einrichtung einer gemeinsamen Meldestelle gem. § 7 Abs. 1 KGSsG-EKM.

## **Abschnitt 1: Grundsätzliches**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

1.

Das Gesetz regelt die Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Es nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung, der Reaktion und Hilfen für diejenige Fälle, in denen Menschen durch kirchliche Mitarbeitende<sup>9</sup> sexualisierte Gewalt erfahren haben. Erfasst sind auch diejenigen Fälle, in denen organisatorische Verantwortlichkeit und schuldhaftes Unterlassen sexualisierte Gewalt innerhalb einer Mitgliedseinrichtung ermöglicht wurde.<sup>10</sup>

Die Grundsätze des Gesetzes gelten in

- allen Körperschaften,
- Anstalten,
- Stiftungen,
- Diensten,
- Einrichtungen und
- Werken

als Mitgliedseinrichtungen gem. § 5 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland.<sup>11</sup>

### **Geltung für Unterorganisationen/Tochtergesellschaften von Mitgliedseinrichtungen**

Die Mitgliedseinrichtungen sind gehalten, eine Verbindlichkeit des Gesetzes und dieser Richtlinie durch gesonderte Beschlussfassungen/Regelungen oder in anderer geeigneter Weise auch in Unterorganisationen sicherzustellen.

### 2. Geltung für Dienstnehmer

Für Dienstnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet das Gesetz, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossen worden ist.

### 3. Geltung für Honorarkräfte und teilnehmende Dritte an kirchlichen/diakonischen Veranstaltungen

Für Honorarkräfte und teilnehmende Dritte/Gäste an kirchlichen/diakonischen Veranstaltungen entfaltet die Richtlinie so wie das KGSsG-EKM keine Wirkung.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Diese Begriffsbestimmung impliziert, dass Handlungen im kirchlichen Raum während der Ausübung einer kirchlichen Tätigkeit als Mitarbeitende(r) oder während einer ehrenamtlichen Tätigkeiten (vgl. § 5 Abs. 2) innerhalb der Diakonie Mitteldeutschland umfasst sind.

<sup>10</sup> Erfasst sind auch Fälle von sexualisierter Gewalt, die nicht von Mitarbeitenden gem. § 3 des KGSsG-EKM ausgehen sondern von Betreuten oder Mitbewohnern selbst ausgeübt werden, organisatorisch aber vermeidbar wären.

<sup>11</sup> § 5 der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 25. Oktober 2007 in der Fassung vom 26. Oktober 2017.

<sup>12</sup> Gleichwohl verbleibt es bei der institutionellen und organisatorischen Verantwortlichkeit.

## § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Die Richtlinie berücksichtigt sowohl die Bestimmungen des KGSsG-EKM als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff *sexualisierte Gewalt* im Sinne dieser Richtlinie umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Über die im 13. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen), §§ 232 bis 233a StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) geregelten Straftaten hinaus ist eine Verhaltensweise dann sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, welches die Würde der betroffenen Person verletzt. Diese Form sexualisierter Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder Tätlichkeit geschehen. Ein Unterlassen wird aktivem Handeln dann gleichgestellt, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat.<sup>13</sup>

Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder sonstige Unterlegenheit gegeben ist. Im Vordergrund steht hierbei die fehlende Fähigkeit zu selbstbestimmtem sexuellen Handeln.<sup>14</sup> Dies kann insbesondere bei Minderjährigen oder bei Personen, die in der freien Willensbildung beeinträchtigt sind, gegeben sein.<sup>15</sup>

Betroffen sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ist davon auszugehen, dass bei Minderjährigen vor Vollendung des 14. Lebensjahres immer von der Unerwünschtheit eines sexuell motivierten Verhaltens auszugehen ist.<sup>16</sup>

Gem. § 2 Abs. 3 kann gegenüber Volljährigen ein Verhalten gem. § 2 Abs. 1 unerwünscht sein, wenn die körperliche oder psychische Verfassung Grund dafür ist, den eigenen Willen nicht frei äußern zu können.<sup>17</sup> Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Richtlinie sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdungslage im Sinne dieser Richtlinie besteht.

Darüber hinaus können sich Besonderheiten aus Vertrauensverhältnissen und Tätigkeiten mit seelsorgerischem, erzieherischem, betreuendem Charakter ergeben.

Grenzverletzungen stellen einmalige oder gelegentlichen persönliche oder fachliche Verfehlungen im pädagogischen oder pflegerischen Alltag. Sexuelle Übergriffe geschehen absicht-

---

<sup>13</sup> Vgl. § 13 StGB [Begehen durch Unterlassen]. Zu Begriff *sexualisierte Gewalt* vgl. auch Diakonie Deutschland: Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt, S. 30.

<sup>14</sup> Vgl. Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelische Kirche in Deutschland: Auf Grenzen achten – Sicherer Ort geben, Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, Mai 2014, S. 11ff.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu die Nichtamtliche Begründung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland vom 18.04.2021, Drucksache 11.11/2.

<sup>16</sup> Mit Blick auf §§ 174 ff. StGB dürfte über diese Altersgrenze hinaus von Unerwünschtheit auszugehen sein, wenn das 16. Lebensjahr nicht vollendet ist. Vgl. auch § 1 Jugendschutzgesetz.

<sup>17</sup> Im Fokus des Schutzgedankens stehen kranke oder hilfebedürftige Erwachsene in kirchlichen und pflegerischen Einrichtungen.

lich. Die übergriffige Person missachtet absichtlich Grenzen und handelt bewusst regelungskonform. Sexualisierte Gewalt tritt in verschiedenen Formen und in verschiedener Intensität auf. Dabei wird zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden.<sup>18</sup>

### **§ 3 Mitarbeitende**

Vom Geltungsbereich des KGSSG-EKM umfasst sind alle im Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte, im Freiwilligendienst stehende Personen<sup>19</sup> sowie ehrenamtlich Tätige.

## **Abschnitt 2: Maßnahmen<sup>20</sup>**

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Richtlinie sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange sexualisierte Gewalt zurückliegt.

### **§ 4 Grundsätze**

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich des KGSSG-EKM tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

Obhutsverhältnisse, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsangebote für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungsfunktionen stellen besondere sensible Bereiche dar (§ 4 Abs. 1). Diesen besonderen Vertrauens- und Fürsorgeverhältnissen hat eine besondere Distanz innewohnen. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht zu grenzüberschreitenden Verhaltensweisen führen (Abstinenzgebot, § 4 Abs. 2).

Alle Mitarbeitenden i.S.d. § 3 haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vordergründig das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenüber zu beachten – Abstandsgebot (§ 4 Abs. 3).

---

<sup>18</sup> Vgl. Zum Begriff und zu Formen sexualisierter Gewalt Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelische Kirche in Deutschland: Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben, Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, Mai 2014, S. 11ff.

<sup>19</sup> Bei im Freiwilligendienst stehenden Mitarbeitenden ist zu beachten, dass Dienstgeber für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (vgl. § 14 BFGD) und bei Freiwilligen im Jugendfreiwilligendienst das Diakonische Werk in Mitteldeutschland (vgl. § 10 JFDG) selbst ist.

<sup>20</sup> Die in § 5 [Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss], § 6 [Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt], § 7 [Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben], § 8 [Meldepflicht sexualisierter Gewalt] geregelten Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beinhalten insgesamt und normübergreifend präventive, reaktive sowie unterstützende/kompensierende Maßnahmen bei sexualisierter Gewalt. Daher erfolgt eine Darstellung nach den jeweils vorgenannten Handlungsmomenten.

Bereits (unterschwellig) unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenzen sexualisierter Gewalt (noch) nicht überschreiten<sup>21</sup> ist entgegenzutreten. Dies gilt insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlich zur Betreuung und Aufsicht bestimmten Personen (§ 4 Abs. 4)<sup>22</sup>.

## **Maßnahmen der Prävention**

Für Beschäftigungsverhältnisse<sup>23</sup> innerhalb der Diakonie Mitteldeutschland gilt:

### **Einstellungsverbot (§ 5 Abs. 1, Nr. 1)**

Für Einstellungen im Geltungsbereich dieses KGSsG-EKM kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.

### **Risikoanalyse (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)**

Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind mit dem Ziel durchzuführen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen).

### **Ursachen, Geschichte, Folgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)**

Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt sind aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

### **Rahmenkonzept (§ 6 Abs. 2)**

Die Diakonie erstellt zur Unterstützung der Trägerorganisationen ein Rahmenkonzept gegen sexualisierte Gewalt, welches auch einen Überblick über Präventionsangebote und Präventionsinstrumente sowie eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglicht.

### **Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)**

Die Diakonie Mitteldeutschland bietet Hilfe bei der Erstellung spezifischer Schutzkonzepte unter besonderer Berücksichtigung gesetzlich besonders geforderter Schutzkonzepte.

In den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII) und der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung (SGB IX) sind Schutzkonzepte bereits etabliert

---

<sup>21</sup> Zu denken ist an Verhaltensweise im Vorstadium, die vom Adressaten nicht als solche verstanden werden oder verstanden werden können.

<sup>22</sup> Gem. § 3 Abs. 4 ist unangemessenen Verhaltensweisen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

<sup>23</sup> Zum Geltungsbereich siehe § 1.

und vorgeschrieben. Hier gilt es diese Schutzkonzepte mit weitergehenden Anforderungen, die sich aus dem KGSsG-EKM ergeben zu synchronisieren.

### **Regelmäßige Thematisierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)**

Das Thema sexualisierte Gewalt wird von der Diakonie Mitteldeutschland regelmäßig durch eine Referentin/einen Referenten für den Schutz vor sexualisierter Gewalt thematisiert und begleitet.

### **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)**

Die Diakonie Mitteldeutschland erarbeitet einen arbeitsfeldbezogenen Verhaltenskodex sowie eine entsprechende Selbstverpflichtung und entwickelt diese regelmäßig weiter.

### **Erweitertes Führungszeugnis (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)**

Die Diakonie Mitteldeutschland entwickelt eine Musterverpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Mitarbeitenden, für die dies nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist, bei der Einstellung Mitarbeitender i.S.d. § 3 des KGSsG-EKM und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen/Schutzbedürftigen.

### **Fortbildungsverpflichtung zu Nähe- und Distanzverhalten (§ 6 Abs. 3 Nr. 5)**

Die Diakonie Mitteldeutschland entwickelt eine Selbstverpflichtung sowie eine Fortbildungsverpflichtung und realisiert sowohl interne als auch externe Schulungsangebote zu Nähe- und Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention.

### **Partizipation, Prävention sexualpädagogisches Konzept (§ 6 Abs. 3 Nr. 6)**

Die Diakonie Mitteldeutschland schafft Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung Sorgeberechtigter, Betreuer oder Vormünder.

### **Meldepflicht (§ 6 Abs. 3 Nr. 7)**

Die Diakonie Mitteldeutschland schafft Angebote zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt. Diese beinhalten eine Sensibilisierung für vermeintliche Verdachtsfälle und deren Auswirkungen auf vermeintliche Täter.

### **Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden (§ 6 Abs. 4)**

Die Diakonie Mitteldeutschland schafft den Rahmen dafür, dass Mitarbeitende in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hingewiesen werden. Sie fördert das Bewusstsein, dass Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts

zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis unberührt bleiben.<sup>24</sup>

## **Maßnahmen der Reaktion**

### **Tätigkeitsausschluss, Tätigkeitsbeschränkung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2)**

Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden<sup>25</sup>, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer kirchlichen Stelle wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

Dementsprechend erstellt die Diakonie Mitteldeutschland einen gestuften Krisen- und Reaktionsplan zum Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt und berät zu arbeitsrechtlichen Fragen.

Für ehrenamtlich Tätige gilt § 5 Abs. 1 Nr. 2. Das Ehrenamtsverhältnis ist im Falle der Verurteilung zu einer in Nummer 1 genannten Straftat sofort zu beenden. Dementsprechende Beratung erfolgt durch die Diakonie Mitteldeutschland.

Unabhängig davon ist innerhalb des Verhaltenskodex die Frage zu beantworten, wie mit unterschwelligem<sup>26</sup> Verstößen umzugehen ist.<sup>27</sup>

### **Handlungs- und Notfallpläne (§ 6 Abs. 1 Nr. 2.)**

Es sind Handlungs- und Notfallpläne zu entwickeln, anhand derer im Falle eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt angemessen interveniert werden kann (Interventionsmaßnahmen).

### **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3.)**

Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, sind in angemessener Weise zu unterstützen. Die Diakonie Mitteldeutschland entwickelt ein entsprechendes Konzept.

---

<sup>24</sup> Besonderes Augenmerk ist auf den ausdifferenzierten Umgang mit Grenzverletzungen unterhalb des staatlichen Rechts zu richten.

<sup>25</sup> Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche Kommission/AVR/nachgeordnete Organisationen.

<sup>26</sup> Begriffserklärung!!!

<sup>27</sup> Dies lässt das KGSSG offen → arbeitsrechtliche Reaktionen.

### **Meldepflicht (§ 6 Abs. 3 Nr. 7)**

Die Diakonie Mitteldeutschland entwickelt ein Konzept zur sensiblen Umsetzung der Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.

### **Transparentes Beschwerdeverfahren (§ 6 Abs. 3 Nr. 8)**

Die Diakonie Mitteldeutschland richtet ein transparentes Beschwerdeverfahren ein. Sie benennt eine Melde- und Ansprechstelle im Fall eines Verdachts von sexualisierter Gewalt. Sie bildet eine Anlaufstelle für Ansprechpersonen aus der Gemeinschaft der Mitgliedseinrichtungen.

### **Notfall- und Handlungspläne (§ 6 Abs. 3 Nr. 9)**

Die Diakonie Mitteldeutschland stellt Notfall- oder Handlungspläne bereit, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

## **§ 8 Meldepflicht**

Liegt ein begründeter Verdacht sexualisierter Gewalt vor, haben Mitarbeitende solche Vorfälle oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle und der Ansprechstelle<sup>28</sup> nach § 7 KGSsG-EKM zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Meldestelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 6 Satz 2.

## **Abschnitt 3: Unterstützung**

### **§ 9 Unabhängige Kommission**

Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird eine unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Entscheidung der unabhängigen Kommission zu Leistungen für erlittenes Unrecht ist für die Mitgliedseinrichtung bindend.

Die unabhängige Kommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

Die Berufung in die unabhängige Kommission erfolgt durch den Vorstand des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat und den Landeskirchen.

---

<sup>28</sup> Zum Verfahren s.u.

## **§ 10 Unterstützung für Betroffene**

Die Mitgliedseinrichtung bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig oder volljährige Schutzbefohlene waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

Die Unterstützung wird freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird, gewährt. Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen oder staatlichen Regelungen, werden angerechnet.

Das Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, ist verpflichtet die Unterstützungsleistung zu finanzieren. Die Diakonie unterstützt das Mitglied bei der Umsetzung der Entscheidung der unabhängigen Kommission in organisatorischen Fragen.

## **Abschnitt 4: Zuständigkeiten und Verfahren<sup>29</sup>**

### **Ansprechperson und Einrichtung eines internen Beratergremiums**

Gem. § 7 Abs. 1 KGSsG-EKM errichten die EKM, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Diakonie Mitteldeutschland eine gemeinsame Meldestelle, welche organisatorisch der EKM angegliedert ist.

Es sollten mindestens drei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann als auch eine weitere Person benannt werden. Die zu benennenden Personen sollen über besondere psychologische, pädagogische bzw. juristische Kenntnisse verfügen. Die Benennung erfolgt aus dem Kreis der Diakonie in Mitteldeutschland und der Gemeinschaft der Mitgliedseinrichtungen.

Die Diakonie Mitteldeutschland baut eine Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 2 KGSsG-EKM für die Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland auf. Die Aufgaben der Ansprechstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem KGSsG-EKM richten sich nach folgendem Verfahren.

Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Ein auf dienstrechtlicher Verpflichtung beruhendes Weisungsrecht im konkreten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis entfaltet keine Wirkung.

Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechperson sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen (Meldestelle gem. § 7 Abs. 1) werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens auf der Internetseite der Diakonie Mitteldeutschland und der Mitgliedseinrichtungen.

Die Diakonie Mitteldeutschland richtet für ihre Mitgliedseinrichtungen eine Beratungsstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Dieser gehören an:

- die beauftragte Ansprechperson,
- der Präventionsbeauftragte,

---

<sup>29</sup> Klärungsbedürftig ist, welche der folgenden Verfahrensschritte durch die gemeinsame Meldestelle, die Ansprechstelle der Diakonie Mitteldeutschland oder die Mitgliedseinrichtung selbst wahrgenommen werden. Insofern erfolgt eine Aufzählung üblicher Verfahrensschritte.

- Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt.

### **Entgegennahme von Hinweisen und Information**

Die Ansprechstelle nimmt Hinweise auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Richtlinie entgegen.

Alle Beschäftigten im diakonischen Dienst haben unverzüglich die zuständige Ansprechstelle des Diakonischen Werkes oder eine Ansprechperson des Dienstgebers (Mitgliedseinrichtung), bei dem sie beschäftigt sind, über Verdacht auf Handlungen im Sinne des KGSsG-EKM, die im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt, zu informieren. Gleiches gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten. Die Diakonie entwickelt hierzu ein gestuftes Prüfungsverfahren.<sup>30</sup>

Die Einrichtung bzw. die Leitung der Mitgliedseinrichtung, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von der Ansprechstelle unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne des § 2 des KGSsG-EKM bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Die Mitgliedseinrichtung, bei der die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt sowie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten besondere Verantwortung tragen.

Eine Inkompatibilitätsklausel ist zu implementieren.

### **Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche sowie an nichtkirchliche Stellen**

Der dringende Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist der Mitgliedseinrichtung, bei der der Beschuldigte beschäftigt ist, unverzüglich mitzuteilen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann.<sup>31</sup> Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden.

### **Weiteres Verfahren**

Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist derjenige Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig und verpflichtet, mit dem zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung ein Dienstverhältnis bzw. Auftragsverhältnis bestanden hat, falls dieser nicht mehr existiert, der Rechtsnachfolger.

---

<sup>30</sup> Vgl. Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelische Kirche in Deutschland: Auf Grenzen achten – Sicherer Ort geben, Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, Mai 2014, S. 47.

<sup>31</sup> Mit Blick auf arbeitsrechtliche Konsequenzen ist § 626 Abs. 2 BGB mit der zweiwöchigen Frist zur außerordentlichen Kündigung unbedingt zu beachten.

## **Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die Ansprechstelle. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens sind zu berücksichtigen.

## **Gespräch mit dem Betroffenen**

Möchte ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen Fall sexualisierter Gewalt informieren, vereinbart die Ansprechstelle ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann.

Am Gespräch nehmen seitens der Ansprechstelle wenigstens 2 Personen teil. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene wird zu Beginn des Gesprächs darüber informiert, dass bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbares Verhalten die Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden (Jugendamt) informiert werden. Über die weiteren Verfahrensschritte wird informiert.

Der Schutz aller Beteiligten (insbesondere von Betroffenen und Beschuldigten) vor öffentlicher Preisgabe von vertraulichen Informationen ist zu gewährleisten. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter gegenzuzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird im begründeten Verdachtsfall zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Die Mitgliedseinrichtung wird unter Beachtung der Verschwiegenheit über das Gespräch informiert.

## **Anhörung des Beschuldigten**

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigt werden, hört die Ansprechstelle den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Das Verfahren über die Anhörung des Betroffenen gilt entsprechend.

Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen. Ebenso auf sein Aussageverweigerungsrecht.

Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte an die Strafverfolgungs- und andere zuständige Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt. Die Mitgliedseinrichtung wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

Die gegenüber dem Beschuldigten bestehende Fürsorgepflicht ist zu achten. Sie umfasst die Unschuldsvermutung bis zum Erweis des Gegenteils, auch über den Tod des Beschuldigten hinaus.<sup>32</sup>

### **Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet die Ansprechstelle die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter.

Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur, soweit der ausdrückliche Wille des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters entgegensteht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.<sup>33</sup> In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Hierzu bedarf es einer sorgsam dokumentierten, welche vom Betroffenen bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist.

Die Richtlinie regelt das Verhalten bei Bestätigung eines Verdachtsfalles.

### **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Verdachtsfalles**

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt vor, wird das Ergebnis an die Leitung der Mitgliedseinrichtung weitergeleitet.

Die Diakonie Mitteldeutschland berät die Mitgliedseinrichtung insbesondere über die dienstrechtlichen Konsequenzen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten, Beendigung des Dienstverhältnisses).

### **Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen**

Wenn der Verdacht sexualisierter Gewalt nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, bemüht sich die Diakonie Mitteldeutschland um Aufklärung und Hilfe. Diese Verpflichtung gilt über den Tod des Beschuldigten hinaus.

### **Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung**

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies schriftlich festzuhalten. Es ist im Einvernehmen mit der beschuldigten Person alles zu unternehmen, um diese zu schützen und zu rehabilitieren.

---

<sup>32</sup> Postmortales Persönlichkeitsrecht.

<sup>33</sup> Hierbei ist ggf. an eine Strafvereitelung gem. § 258 StGB zu denken.

## **Hilfen**

Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

## **Anlagen:**

- Rechtsgrundlagen
- Muster einrichtungsbezogenes Schutzkonzept
- Muster Präventionskonzept
- Muster Notfall- und Interventionsplan
- Muster Verhaltenskodex
- Muster Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter zum erweiterten Führungszeugnis
- Muster Mitarbeitererklärung zu Straftaten
- Muster Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

[werden nach Beschlussfassung fortgeschrieben]

## Übersicht zu Zuständigkeit / Aufgabenverteilung zwischen der Geschäftsstelle der Diakonie Mitteldeutschland (GS) und den Mitgliedseinrichtungen (ME)

Zuständigkeit	Aufgabe	
Meldestelle gem. § 7 Abs. 1	Umsetzung und Koordination der Aufgaben gem. § 6	
	Aufnahme von Hinweisen und Aufklärung von Vorfällen	
Meldestelle gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1, § 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme der Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt unter Wahrung der Vertraulichkeit</li> <li>- Sorge für die Bearbeitung der Meldungen</li> <li>- Veranlassung notwendiger Maßnahmen zur Intervention und Prävention</li> </ul>	
Meldestelle gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2	- Sorge für die Vorlage der Einverständniserklärung Betroffener, bei der Weitergabe und Verarbeitung personenbezogener Daten	
Meldestelle gem. § 7 Abs. 4 Nr. 3	- Zusammenwirken mit der zuständigen zentralen Anlaufstelle [Zentrale Anlaufstelle der EKD für Opfer sexualisierter Gewalt]	
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 1	- Umsetzung und Koordination der Aufgaben gem. § 6	GS/ME
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 5 Nr. 1	- Beratung der jeweiligen Leitungen in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung, Koordinierung entsprechender Maßnahmen	GS/ME
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 5 Nr. 2	- Unterstützung der Präventionsarbeit durch Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten	GS/ME
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 5 Nr. 3	- Entwicklung von Standards der Präventionsarbeit, Entwicklung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Prävention, Erarbeitung von Informationsmaterial	GS
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 5 Nr. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen eines jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes</li> <li>- Unterstützung bei der Erstellung eines Notfall- und Handlungsplanes</li> </ul>	GS/ME
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 5 Nr. 5	- Entgegennahme von Anträgen Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts, Weiterleitung der Anträge an die unabhängige Kommission	GS
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 5 Nr. 6	- Sorge für die Vorlage der Einverständniserklärung Betroffener, bei der Weitergabe und Verarbeitung personenbezogener Daten	GS/ME
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 5 Nr. 7	- Koordinierung ihrer Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, Mitwirkung in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in den Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD	GS
Ansprechstelle gem. § 7 Abs. 5 Nr. 8	- Zusammenwirken mit der zuständigen zentralen Anlaufstelle [Zentrale Anlaufstelle der EKD für Opfer sexualisierter Gewalt]	GS
Unabhängige Kommission gem. § 9	- Zuspruch von Leistungen für erlittenes Unrecht, Gesprächsführung, Würdigung	GS/ME

**Wesentliche Aufgaben der Mitgliedseinrichtung:**

- Übernahme und weitere Ausgestaltung der Richtlinie der Diakonie Mitteldeutschland zur Umsetzung des KGSsG-EKM
- Übernahme/Veranlassung notwendiger Maßnahmen zur Intervention und Prävention
- Beachtung der Regelungen zum Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss
- Übernahme/Erstellung von Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexen
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Zuge des Einstellungsprozesses
- Implementierung der entwickelten Schutzkonzepte unter Beachtung einrichtungsbezogener Risikoanalysen
- Implementierung von einrichtungsbezogenen Notfall- und Handlungsplänen in Verdachtsfällen
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen und Entschädigungsleistungen
- Implementierung verpflichtender Teilnahmen an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen
- Vorhalten der Informationen zu Meldestelle, Ansprechstelle und Unabhängiger Kommission